

Bleibeperspektiven für Geduldete I

04.08.2020

Aus der Online-Schulungsreihe:
Arbeitsmarktzugänge und Bleibeperspektiven für
Geflüchtete

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:



Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Technische Hinweise



Kamera möglichst ausgeschaltet lassen



Wir schalten Sie stumm (um Störgeräusche zu vermeiden)

Bei Fragen:



- Die Fragen können in den Chat getippt werden (entweder an alle oder nur an den Moderator)
- * wird in den Chat getippt = Meldung

(Das halten wir aufgrund der Anzahl der Teilnehmer_innen für übersichtlicher, als die eigentliche Meldefunktion) → Der Moderator nimmt Sie dran, dann schalten Sie sich laut und sprechen.

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Online-Schulungsreihe:

Arbeitsmarktzugänge und Bleibeperspektiven für Geflüchtete

Die Schulungsreihe soll die Basics des Asyl- und Aufenthaltsrechts einfach & verständlich darstellen. Im Fokus stehen Optionen und Hürden der Arbeitsmarktintegration sowie die damit häufig eng verbundenen Bleibeperspektiven.

Auch eine Teilnahme an einzelnen Schulungen ist möglich. Selbstverständlich entstehen keine Kosten.

Uhrzeit: 16:00 bis 17:30 Uhr
Verwendetes Portal: BigBlueButton

Die Anmeldung erfolgt per Email bei ahe@nds-fluerat.org. Um die Angabe der gewählten Schulungen wird gebeten.

Moderation: Stefan Klingbeil
Referent_innen: Sigmar Walbrecht & Annika Hesselmann

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

28.07.2020 **Asylverfahren**

Inhalt:

- Ablauf des Asylverfahrens
- Dublin-Verfahren und Drittstaatenregelung
- Entscheidungsoptionen und ausländerrechtliche Folgen
- Unterscheidung zwischen AsylG & AufenthG
- Ausländerrechtliche Kompetenzen von Bund und Land

30.07.2020 **Arbeitsmarktzugang & Mitwirkungspflicht**

Inhalt:

- Zugang zum Arbeitsmarkt
- Mitwirkungspflicht, Identitätsklärung und Passpflicht
- Arbeitsverbote
- Leistungsbezug

04.08.2020 **Bleibeperspektiven für Geduldete I**

Inhalt:

- Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG mit Anschlussregelung
- Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG mit Anschlussregelung

06.08.2020 **Bleibeperspektiven für Geduldete II**

Inhalt:

- Potentielle Aufenthaltstitel für Geduldete
 - Für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende nach § 25a AufenthG
 - Bei nachhaltiger Integration von Erwachsenen nach § 25b
 - Bei humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG
 - In Härtefällen nach § 23a AufenthG

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Gliederung

- Optionen nach negativer Entscheidung
- Ausbildungsduldung & Anschlussregelung

Zeit für Fragen

- Beschäftigungsduldung & Anschlussregelung

Zeit für Fragen

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Perspektiven für Geduldete

- Bestehende Bleiberechtsregelungen leider noch ausbaufähig und mit hohen Voraussetzungen belegt
- Auch Langzeitgeduldete teilweise durch unterschiedliche Kriterien von Bleiberechtsregelungen ausgeschlossen
→ politischer Handlungsbedarf

Fokus heute: Darstellung der bestehenden rechtlichen Optionen

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

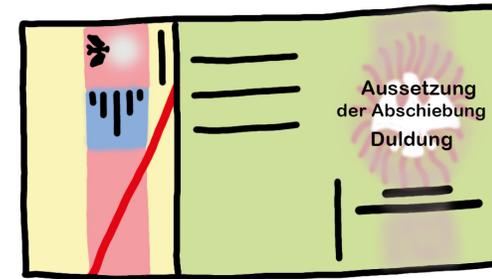
Nach negativer Entscheidung



Abgelehnter Asylantrag



Klage

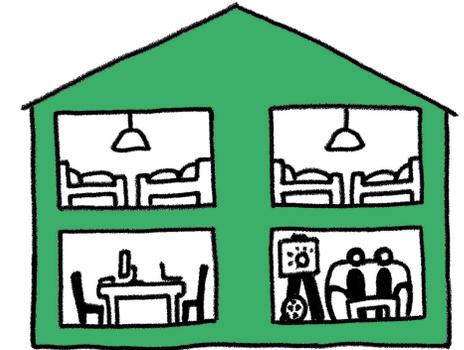


Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

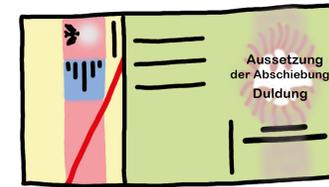
Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Frage I

Wie viele Menschen leben aktuell mit einer Duldung in Deutschland?



A)	ca. 91.000 Personen
B)	ca. 191.000 Personen
C)	ca. 591.000 Personen
D)	ca. 791.000 Personen



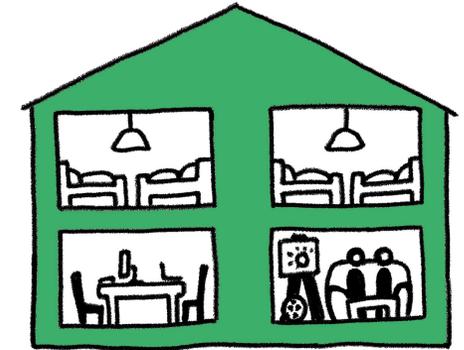
Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Antwort zu Frage 1

Wie viele Menschen leben aktuell mit einer Duldung in Deutschland?

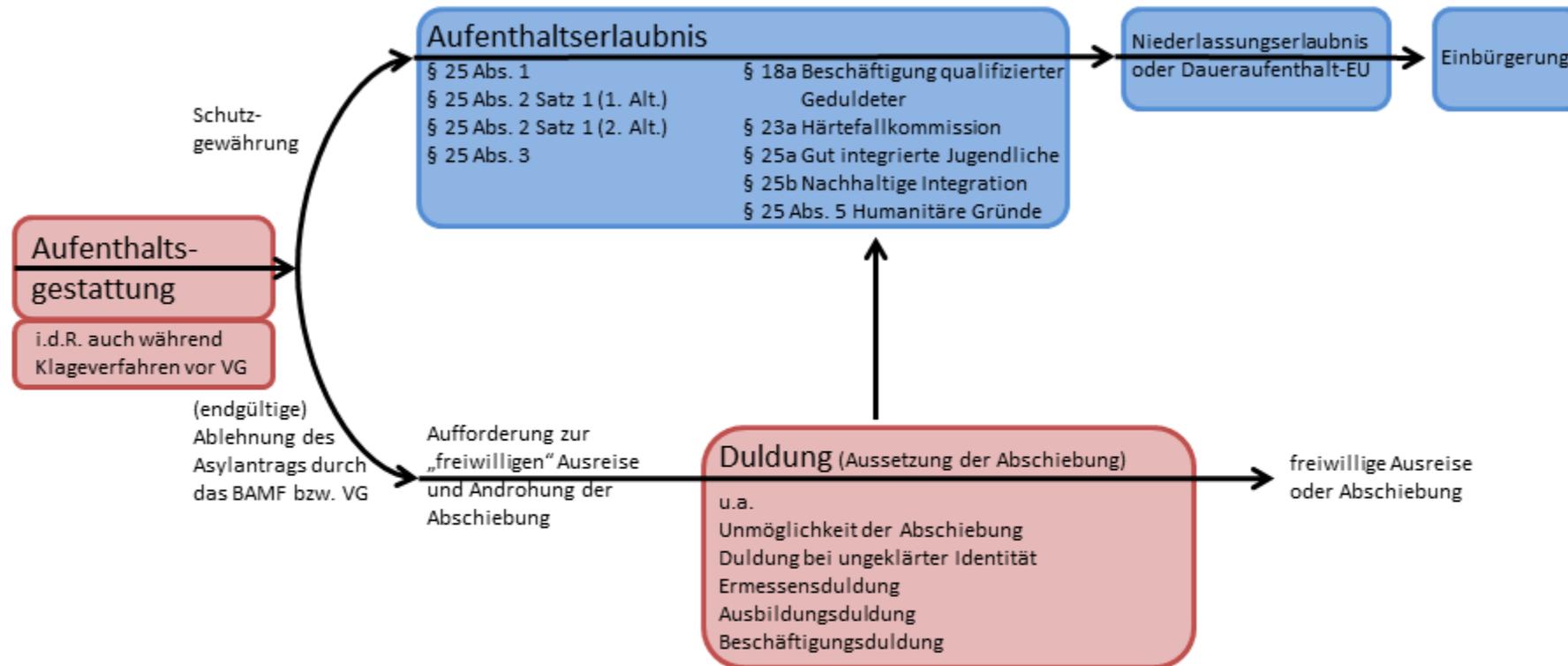
A)	ca. 91.000 Personen
B)	ca. 191.000 Personen
C)	ca. 591.000 Personen
D)	ca. 791.000 Personen



Stand: Mai 2020, Quelle: <https://www.proasyl.de/hintergrund/was-ist-eigentlich-eine-duldung/>

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



rot:
AsylbLG/
SGBIII

blau:
SGB II

Alle Paragraphen auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.

© IvAF-Arbeitsgruppe 2020.
Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:



Duldung bei Ausbildung
nach § 60c AufenthG



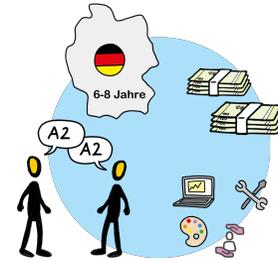
Bleiberecht nach Härtefallantrag
nach § 23a AufenthG



Duldung bei Beschäftigung
nach § 60d AufenthG



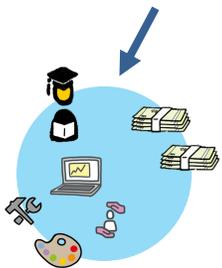
Bleiberecht für gut
integrierte Jugendliche
nach § 25a AufenthG



Bleiberecht wegen
nachhaltiger Integration
nach § 25b AufenthG



Bleiberecht wegen
Unmöglichkeit der Ausreise
nach § 25 Abs. 5 AufenthG



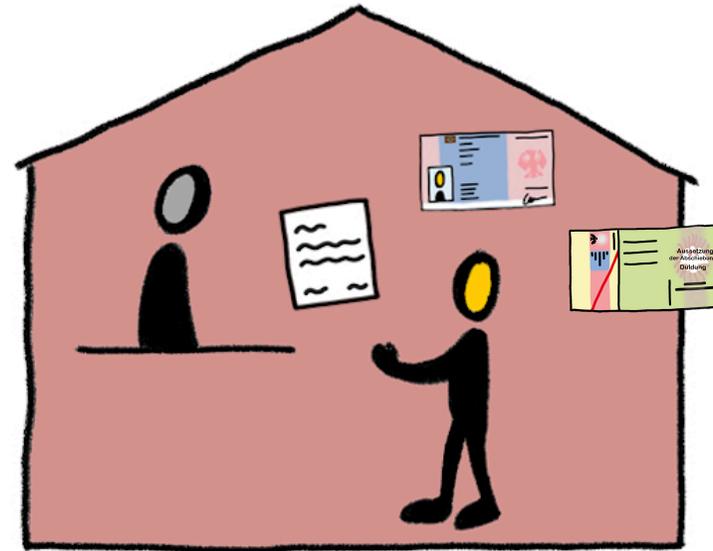
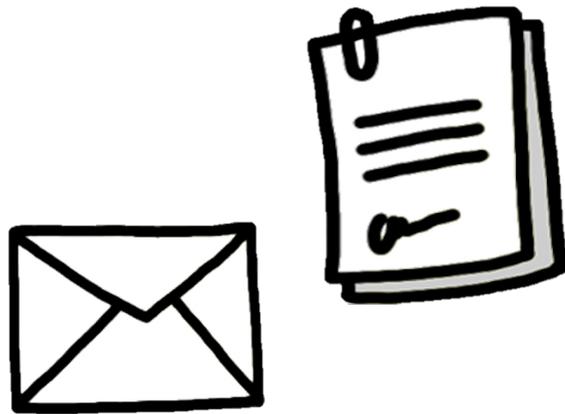
Aufenthaltserlaubnis nach
§ 19d Abs. 1 AufenthG wegen
qualifizierter Tätigkeit

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Zuständigkeiten

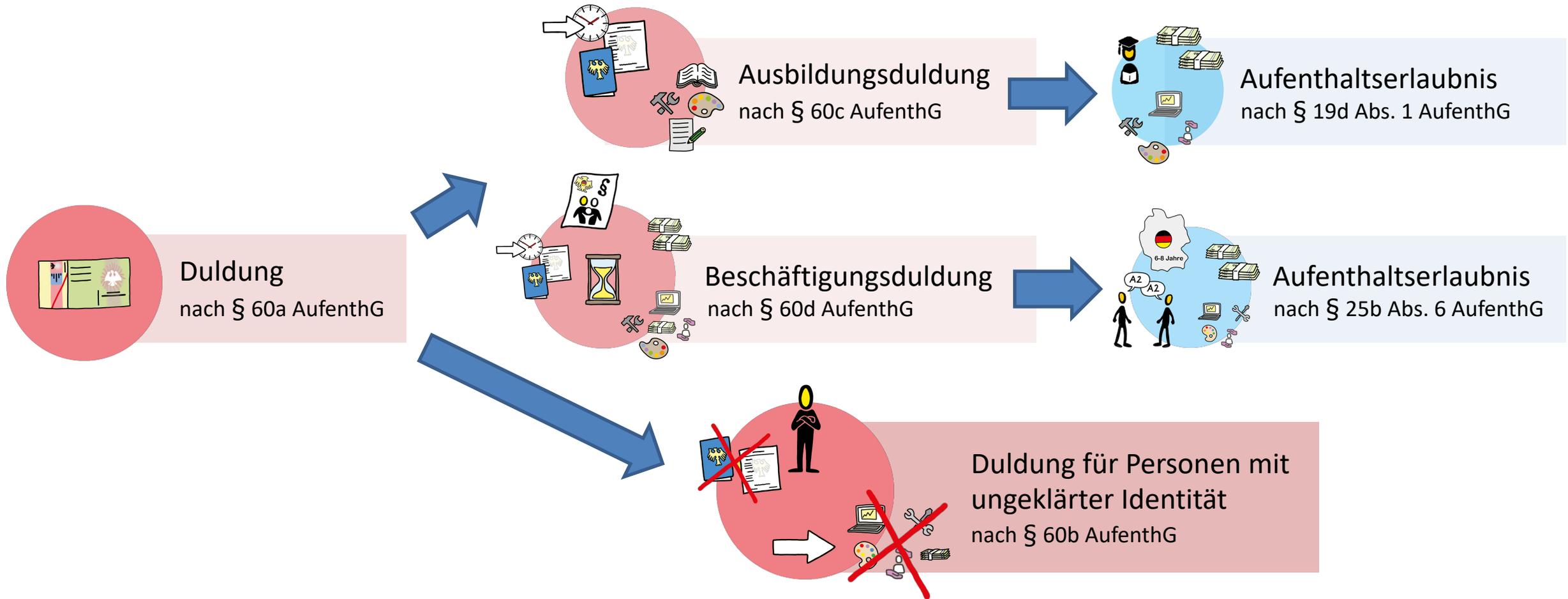
Erteilung von Duldungen und Aufenthaltstiteln



Ausländerbehörde

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

§ 60c AufenthG

Ausbildungsduldung

- **Ist zu erteilen**, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
- Aufnahme einer
 - mindestens zweijährigen **betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung oder**
 - **Assistenz- oder Helfer_innenausbildung**, wenn:
 - sie an eine qualifizierte Berufsausbildung in Engpassberufen anschlussfähig ist,
 - dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt **und**
 - die Auszubildenden die Berufsausbildung fortsetzen wollen
 - **Beschäftigungserlaubnis liegt vor**



Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

§ 60c AufenthG

Ausbildungsduldung

- **Vorduldungszeit: 3 Monate**

Ausnahmen:

- Bei Einreise **bis zum 31.12.2016**, sofern die Ausbildung **vor dem 02.10.2020** beginnt
- Bei Personen, die **während der Aufenthaltsgestattung** eine Ausbildung beginnen



Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

§ 60c AufenthG

Ausbildungsduldung

Ausschlussgründe:

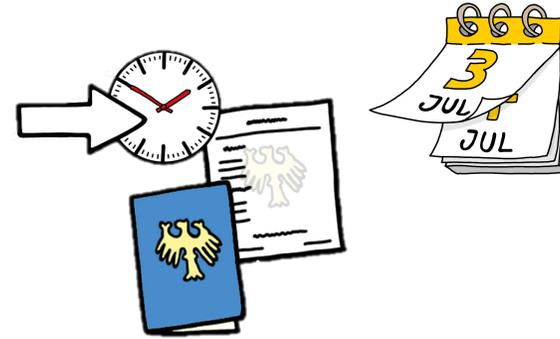
- **„Scheinausbildung“** → wenn erfolgreiches Bestehen offenkundig ausgeschlossen
- **Verurteilung(en)** zu Straftat(en) über 50 (bei asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Strafbeständen über 90) Tagessätzen
- **sog. „Geförder_innen“** (58a AufenthG)
- **Bezug zu „extremistischen oder terroristischen Organisationen“** (§ 58 AufenthG)
- **konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bereits eingeleitet:**
 - ärztliche Untersuchungen zur Reisefähigkeit veranlasst, Antrag auf Rückkehrhilfen gestellt, Transportmittel für Abschiebung gebucht oder anderweitige Abschiebungseinleitungen
- **Dublin-Verfahren wurde eingeleitet**
- Gründe genannt in § 60a Abs. 6 AufenthG liegen vor

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

§ 60c AufenthG

Ausbildungsduldung



Identitätsklärung

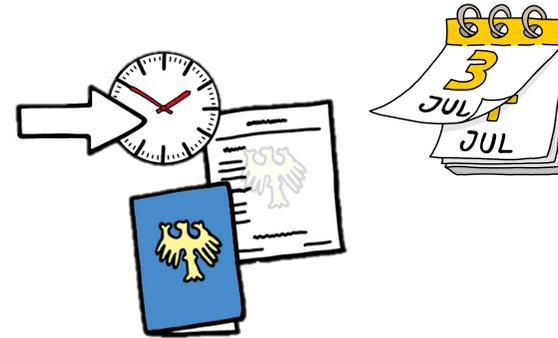
- Bei Einreise **bis zum 31.12.2016: bei Antragstellung**
- Bei Einreise **ab 01.01.2017 und vor dem 01.01.2020: (bei Antragstellung,) spätestens bis zum 30.06.2020**
- Bei Einreise **ab dem 01.01.2020: innerhalb der ersten 6 Monate in D**

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

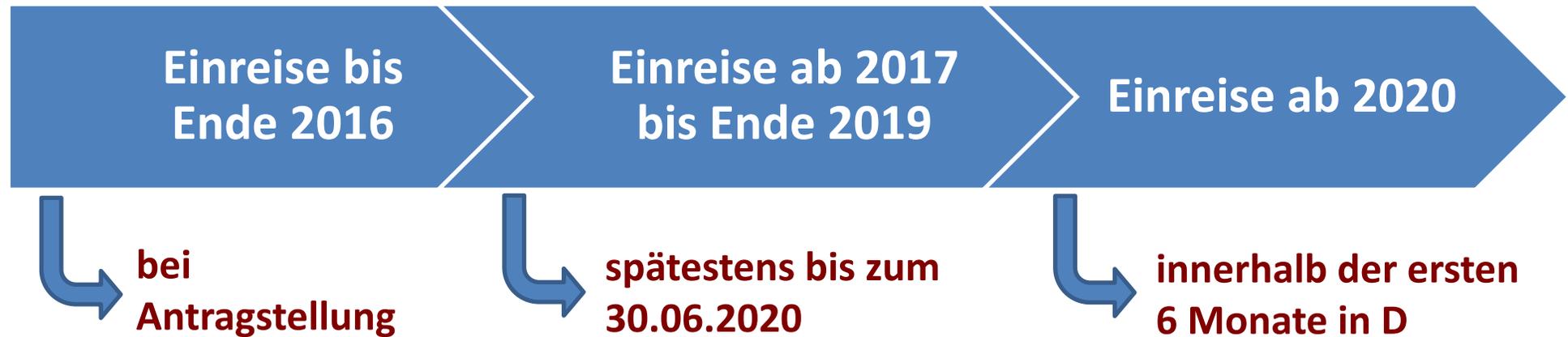
Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

§ 60c AufenthG

Ausbildungsduldung



Identitätsklärung

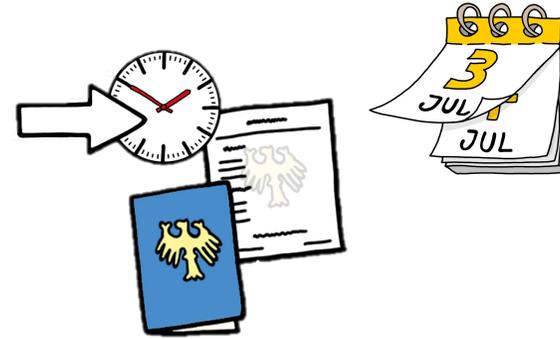


Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

§ 60c AufenthG

Ausbildungsduldung



Identitätsklärung

§ 60c Abs. 2 Nr. 3

„[...] die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer innerhalb der in den Buchstaben a bis c genannten Frist alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität erst nach der Frist geklärt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat.“

§ 60c Abs. 7

„Eine Duldung nach Abs. 1 Satz 1 kann unbeachtlich des Absatzes 2 Nummer 3 erteilt werden, wenn der Ausländers die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat“

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

§ 60c AufenthG

Ausbildungsduldung

Antragszeitpunkt: frühestens 7 Monate vor Ausbildungsbeginn

Erteilungszeitpunkt: frühestens 6 Monate vor Ausbildungsbeginn

Bei Ausbildungsabbruch:

- Bildungseinrichtung ist verpflichtet, dies i.d.R. innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen
- Ausbildungsduldung erlischt
- Einmalige Erteilung einer Duldung für 6 Monate für die Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle

Nach einer Ausbildung:

- wenn keine Übernahme vom Ausbildungsbetrieb: Duldung für 6 Monate für die Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Arbeitsstelle



Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

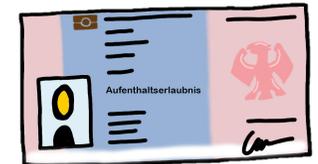
Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

§ 19d Abs. 1a AufenthG

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zwecke der Beschäftigung

→ **Ist zu für den Zeitraum von 2 Jahren zu erteilen**, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Aufnahme einer **Beschäftigung entsprechend den Qualifikationen** nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung im Rahmen einer Ausbildungsduldung (§ 60a Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 60c AufenthG)
- ausreichender Wohnraum
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1)
- keine Täuschung der Behörden
- keine Behinderung aufenthaltsbeendender Maßnahmen
- keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen
- keine Verurteilungen zu über 50 bzw. 90 Tagessätzen
- keine ungünstigeren Arbeitsbedingungen, eine Vorrangprüfung findet nicht statt
- Erfüllung der Passpflicht



Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Frage II

Wie viele Menschen haben aktuell eine Ausbildungsduldung?

A)	ca. 2.770 Personen
B)	ca. 4.770 Personen
C)	ca. 6.770 Personen
D)	ca. 8.770 Personen

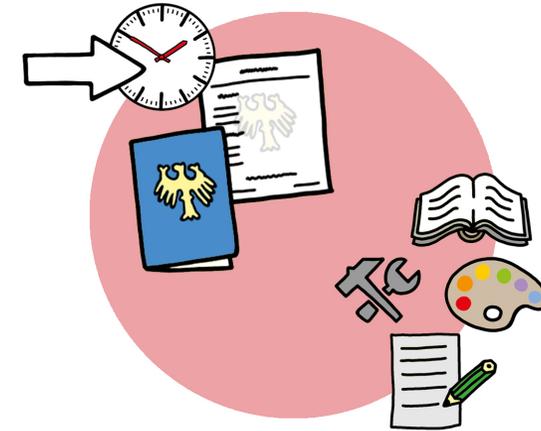


Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Antwort zu Frage II

Wie viele Menschen haben aktuell eine Ausbildungsduldung?

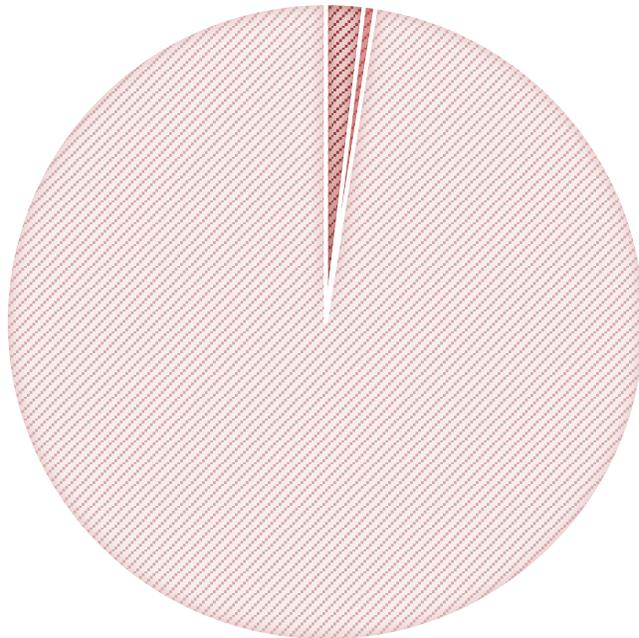


A)	ca. 2.770 Personen
B)	ca. 4.770 Personen
C)	ca. 6.770 Personen
D)	ca. 8.770 Personen

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Ausbildungsduldungen



- Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG (alte Regelung)
- Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 60c AufenthG (neue Regelung)
- Sonstige Duldungen

Ausbildungsduldungen nach der alten Regelung:
Stand: 31.12.2020, Quelle: Antwort zur kleinen Anfrage im Landtag LT-Drs. 18/6433

→ **3.639 Personen**

Ausbildungsduldungen nach der neuen Regelung:

Stand: 30.07.2020, Quelle: Auszug aus dem Ausländerzentralregister

→ **1.128 Personen**

Duldungen insgesamt, Stand: Mai 2020, Quelle:
<https://www.proasyl.de/hintergrund/was-ist-eigentlich-eine-duldung/>

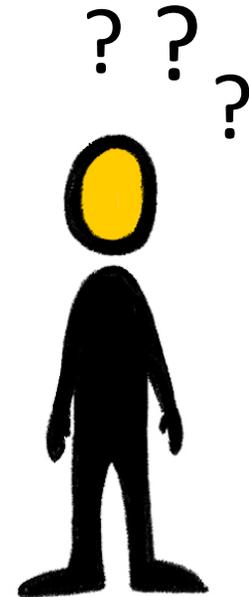
→ **191.000 Personen**

Eigene Darstellung.

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Zeit für Fragen



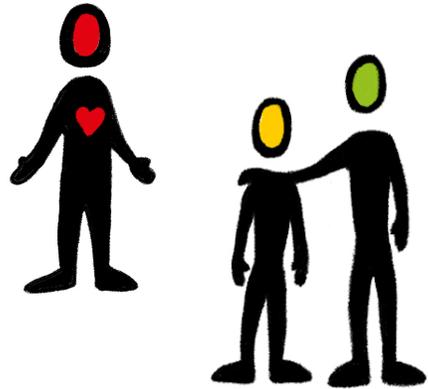
Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

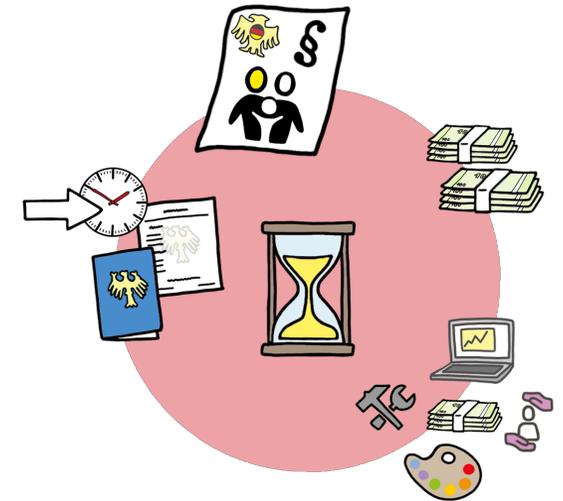
§ 60d AufenthG

Beschäftigungsduldung

Eine **Beantragung** ist nur **bis zum 31.12.2023** möglich.
Die **Einreise** muss **vor dem 01.08.2018** erfolgt sein.



Die Beschäftigungsduldung wird in Familienverbund beantragt, deshalb gelten manche Voraussetzungen ebenfalls **für Ehe- und Lebenspartner_innen** oder **minderjährige, im Haushalt lebende Kinder**.



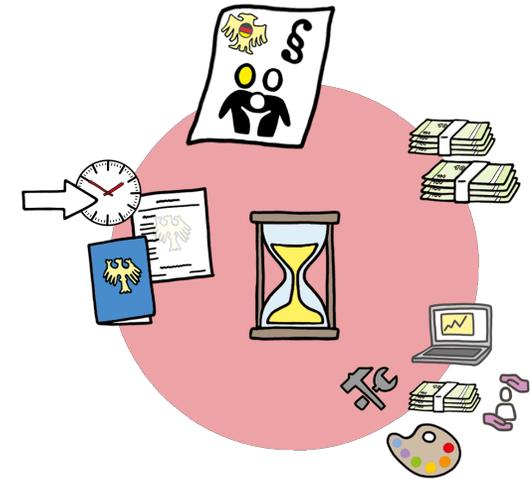
Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

§ 60d AufenthG

Beschäftigungsduldung

→ **Ist in der Regel für einen Zeitraum von 30 Monaten** zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Vorduldungszeit **von mind. 12 Monaten**
- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung **mind. 35 WS** (20 WS bei Alleinerziehenden) **seit mind. 18 Monaten**
- Sicherung des Lebensunterhalts **seit mind. 12 Monaten** (gilt nicht für Familienmitglieder)
- **Deutschkenntnisse A2** (mündlich)
- wenn Integrationskursverpflichtung vorlag: erfolgreiche Teilnahme, **gilt auch für Ehe- und Lebenspartner_innen**
- **nachweisbarer Schulbesuch** von **in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kindern**



Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

§ 60d AufenthG

Beschäftigungsduldung

Ausschlussgründe:

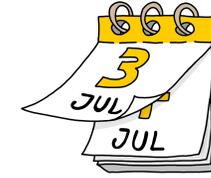
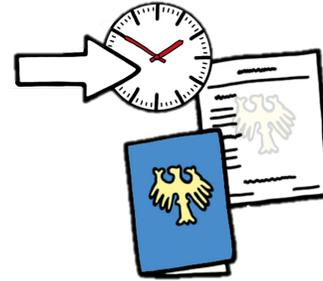
- **strafrechtliche Verurteilungen, gilt auch für Ehe- und Lebenspartner_innen**
 - kein Mindestmaß!
 - **Ausnahme:** asyl- und ausländerrechtliche Strafbestände bis zu 90 Tagessätzen sind unschädlich
- „sog. Gefährder_innen“ (§ 58 AufenthG)
- Bezüge zu terroristischen oder extremistischen Organisationen, **gilt auch für Ehe- und Lebenspartner_innen**
- **in familiärer Gemeinschaft lebende minderjährige Kinder** wegen Taten verurteilt, die in § 60d Abs. 1 Nr. 10 genannt sind (Straftaten nach § 54 Abs. 2 Nr. 1-2 oder § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BTMG)

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

§ 60d AufenthG

Beschäftigungsduldung



Identitätsklärung (auch bei Ehe- und Lebenspartner_innen)

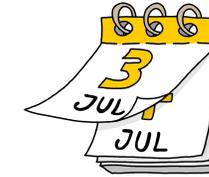
- Bei Einreise **bis zum 31.12.2016** und Bestehen eines **Beschäftigungsverhältnisses am 01.01.2020: bei Antragstellung**
- in allen anderen Fällen: **bis 30.06.2020**

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

§ 60d AufenthG

Beschäftigungsduldung



Identitätsklärung (auch bei Ehe- und Lebenspartner_innen)



Einreise bis Ende 2016
sofern Beschäftigungsverhältnis
am 01.01.2020 vorlag

Einreise ab 2017 bis 01.08.2018
oder frühere Einreise, aber
Beschäftigungsverhältnis lag erst nach dem
01.01.2020 vor

**bei
Antragstellung**

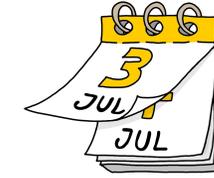
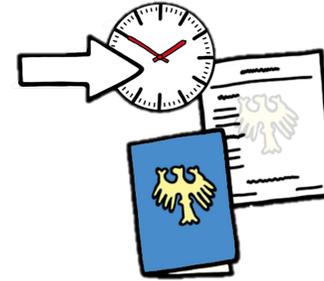
**spätestens bis zum
30.06.2020**

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

§ 60d AufenthG

Beschäftigungsduldung



Identitätsklärung (auch bei Ehe- und Lebenspartner_innen)

§ 60d Abs. 1 Nr. 1

„[...] die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer innerhalb der in den Buchstaben a bis c genannten Frist alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität erst nach der Frist geklärt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat.“

§ 60d Abs. 4

„Eine Duldung nach Abs. 1 Satz 1 kann unbeachtlich des Absatzes 2 Nummer 3 erteilt werden, wenn der Ausländers die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat“

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

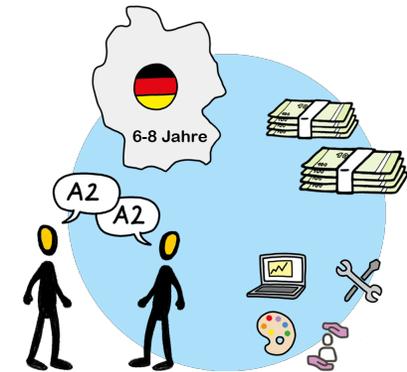
Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

§ 25b Abs. 6 AufenthG

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

→ **Soll erteilt werden**, wenn folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- **seit 30 Monaten liegt eine Beschäftigungsduldung vor**, auch wenn die eigentlich vorausgesetzten Voraufenthaltszeiten nicht vollständig erfüllt sind
- Deutschkenntnisse A2 (mündlich)
- wenn Integrationskursverpflichtung vorlag: erfolgreiche Teilnahme

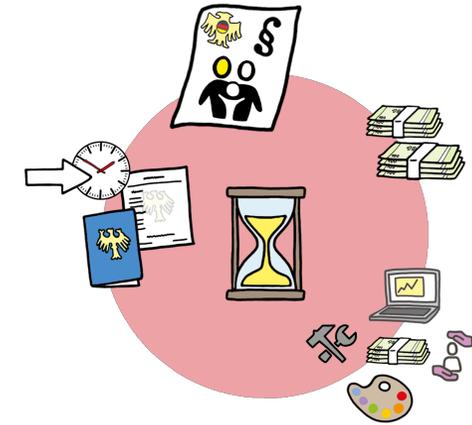


Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Frage III

Wie viele Menschen haben aktuell eine Beschäftigungsduldung?



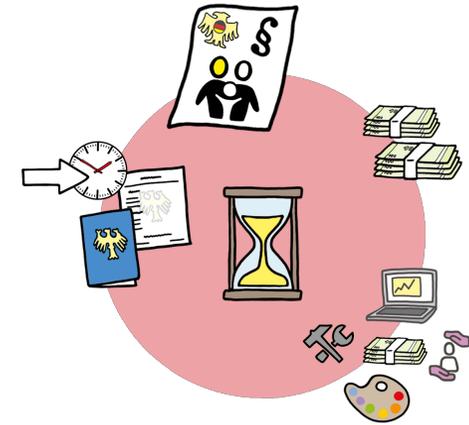
A)	ca. 330 Personen
B)	ca. 770 Personen
C)	ca. 1110 Personen
D)	ca. 3330 Personen

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Antwort zu Frage III

Wie viele Menschen haben aktuell eine Beschäftigungsduldung?

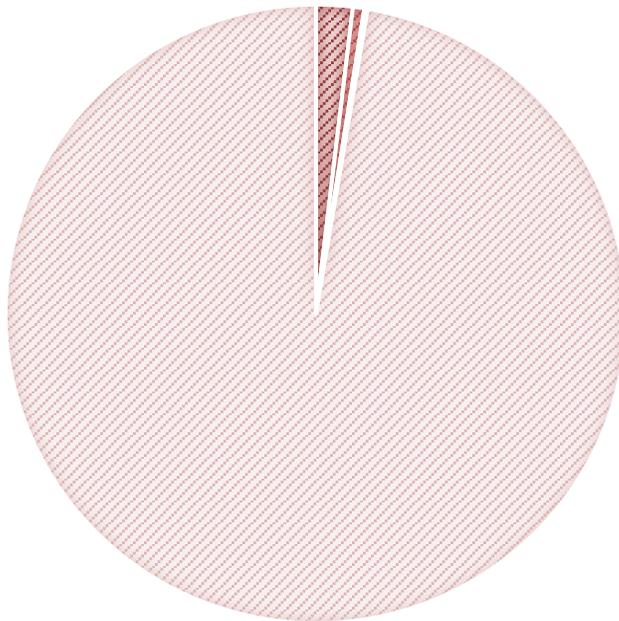


A)	ca. 330 Personen
B)	ca. 770 Personen
C)	ca. 1110 Personen
D)	ca. 3330 Personen

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Ausbildungs- & Beschäftigungsduldungen



- Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG (alte Regelung)
- Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 60c AufenthG (neue Regelung)
- Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 60d AufenthG
- Sonstige Duldungen

Ausbildungsduldungen nach der alten Regelung: Stand: 31.12.2020, Quelle: Antwort zur kleinen Anfrage im Landtag LT-Drs. 18/6433

→ **3.639 Personen**

Ausbildungsduldungen nach der neuen Regelung: Stand: 30.07.2020, Quelle: Auszug aus dem Ausländerzentralregister

→ **1.128 Personen**

Beschäftigungsduldungen nach der neuen Regelung: Stand: 30.07.2020, Quelle: Auszug aus dem Ausländerzentralregister

→ **331 Personen**

Duldungen insgesamt, Stand: Mai 2020, Quelle:

<https://www.proasyl.de/hintergrund/was-ist-eigentlich-eine-duldung/>

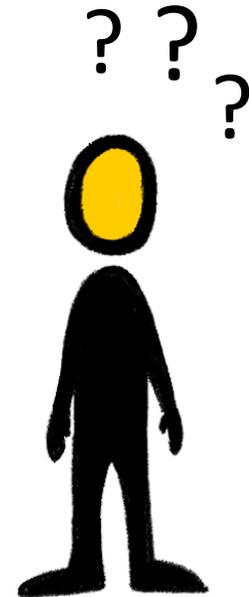
→ **191.000 Personen**

Eigene Darstellung.

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Zeit für Fragen



Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Kontakt



Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Röpkestr. 12, 30173 Hannover

Telefon: 0511 - 98 24 60 30
E-Mail: nds@nds-fluerat.org



Spendenkonto

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
IBAN: DE 28 4306 0967 4030 4607 00
BIC: GENODEM1GLS
GLS Gemeinschaftsbank eG
Verwendungszweck: Spende

Jetzt Mitglied werden:
www.nds-fluerat.org/mitglied-werden

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Weiterführende Links

- <https://www.nds-fluerat.org/ueber-uns/projekte/#arbeitsmarktzugang-fuer-fluechtlinge-ivaf-projekte>
- <http://azf3.de> → **Präsentation zum Herunterladen**
- <https://www.nds-fluerat.org/infomaterial/materialien-fuer-die-beratung/>
- asyl.net
- <https://www.proasyl.de>
- <https://www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/fachstellen/fachstelle-einwanderung/fuer-die-praxis/arbeitshilfen>

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Weiterführende Links

Welche Ausbildungsberufe gibt es?



- Lexikon der Ausbildungsberufe:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba014834.pdf

- Positivliste Engpassberufe:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015465.pdf

→ Für Assistenz- und Helfer_innenausbildungen wichtig

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Weiterführende Links



Anwendungshinweise

- Vom BMI herausgegeben:

<https://www.nds-fluerat.org/infomaterial/gesetze-erlasse/erlasse-arbeit-bildung-ausbildungsduldung/>

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

A photograph of a large crowd of people at a concert or festival, overlaid with a semi-transparent red filter. In the center, a white rectangular box contains the text "Vielen Dank!".

Vielen Dank!